

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.;
Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-
physikalischer Behandlungsanlage

TEILGUTACHTEN 11
NATURSCHUTZ

Verfasser:
Dr. Manfred Pöckl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-786
Bearbeitungszeitraum: Feb. 2015

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Bau- und Anlagentechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD2-N-101/279-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd2-naturschutz@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15760 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-786/002-2015	Dr. Manfred Pöckl	14649	14649	04. Februar 2015

Betrifft
Rudolf Haubenberger GmbH, Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage; Genehmigung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G-2000

Die Rudolf HAUBENBERGER GmbH hat um Genehmigung des Vorhabens „Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, angesucht.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2015 übermittelte die Abteilung Umwelt- und Energierecht, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, eine Projektsparte inklusive einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE).

Seitens der RU4 wird um Stellungnahme ersucht, ob

- die vorliegenden Projektunterlagen zur fachlichen Beurteilung nach den anzuwendenden Materiengesetzen und zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens ausreichend sind;
- außer der Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen Projektänderungen oder -ergänzungen erforderlich sind;

- aus fachlicher Sicht Bedenken gegen das vorliegende Projekt bestehen, gegebenenfalls welche;
- die vorliegende UVE vollständig ist oder ob Ergänzungen notwendig sind.

Die Vorfragen können aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt beantwortet werden:

- die vorliegenden Projektunterlagen sind **ausreichend**;
- Projektänderungen oder -ergänzungen sind **nicht erforderlich**;
- es bestehen **keine Bedenken** gegen das vorliegende Projekt;
- es sind **keine Ergänzungen** notwendig.

Des Weiteren wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass das Materienrecht „NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500“ vom gegenständlichen Vorhaben in keinsten Weise betroffen ist, das Projekt für naturschutzfachliche Werte von keinem Interesse und die Bestimmungen des Matereingesetzes Naturschutz nicht anzuwenden sind bzw. nicht greifen.

Die beiden Grundstücke 819/7 und 819/8, KG Kimmelbach, weisen laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan die Widmungskategorie „**Betriebsbauland**“ aus.

Der Projektstandort liegt **in keinem naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebiet**: in keinem Nationalpark, in keinem Naturschutzgebiet, in keinem Naturdenkmal-Gebiet, in keinem Landschaftsschutzgebiet, in keinem Naturpark, in keinem Europaschutz- bzw. Natura 2000-Gebiet. Ausstrahlungswirkungen auf eines der genannten Gebiete sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus befindet sich das betroffene Projektgebiet **nicht** innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Bei dem Bauwerk handelt es sich eindeutig um ein **Gebäude**, weshalb der Bewilligungstatbestand gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz nicht anzuwenden ist (dieses bezieht sich auf Bauwerke, die kein Gebäude sind).

Die chemisch-physikalische Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle wird nicht im Freien, sondern in einer Behandlungs- bzw. Lagerhalle situiert werden.

Der Projektstandort, der dem Unterfertigten aus Plänen und aus eigenen Begehungen bekannt ist, eignet sich für das Vorhaben in hohem Ausmaß. Naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume und Arten kommen dort in einem weiteren Umkreis nicht vor und sind von Auswirkungen der Behandlungsanlage nicht betroffen.

Lediglich der Ybbsfluss (die Ybbs) ist ein naturschutzrechtlich ausgewiesenes Europaschutzgebiet als Teil der „Niederösterreichischen Alpenvorlandflüsse“ mit höchstwertigen Schutzgütern, Lebensraumtypen und Arten. Eine direkte oder indirekte Gefährdung der Ybbs durch die indoor (Behandlungs- bzw. Lagerhalle) betriebene Behandlungsanlage außerhalb vom Hochwasserabflussbereich auf einem „Betriebsbauland“ durch Immissionen ist aus fachlicher Sicht **auszuschließen**.

Somit sind aus dem Fachbereich Naturschutz keine weiteren Stellungnahmen zum oben genannten Betreff zu erwarten.

Es ergeht daher das Ansinnen an die Abteilung Umwelt- und Energierecht den Fachbereich Naturschutz aus dem gegenständlichen UVP-Verfahren auszuklammern, da er inhaltlich nicht betroffen ist. **Eine Zuständigkeit kann daher derzeit nicht erkannt werden!**

Dr. P ö c k l
Amtssachverständiger für Naturschutz

